

Teil A: Tarifbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen sowie für die Mitnahme von Sachen und Tieren innerhalb der im Verbundraum im öffentlichen Linienverkehr verkehrenden Züge des Nahverkehrs und der im Straßenbahn- und Omnibuslinienverkehr eingesetzten Fahrzeuge der in Anlage 2 aufgeführten Verkehrsunternehmen sowie auf den Fähren in Magdeburg. Der Fahrgast schließt den Beförderungsvertrag mit dem Verkehrsunternehmen im Namen und auf Rechnung ab, welches diese Linie bedient (Anlage 2).
- (2) Das Tarifgebiet umfasst den Landkreis Jerichower Land, den Salzlandkreis, den Landkreis Börde und die Landeshauptstadt Magdeburg. In einigen Fällen gilt der Tarif auch über das Verbundgebiet hinaus. Diese sind der Anlage 2 zu entnehmen.
- (3) Das Tarifgebiet gliedert sich in Tarifzonen, die jeweils durch eine Nummer gekennzeichnet sind. Nachfolgende Anlagen enthalten Informationen zum Tarifgebiet.
 - » Anlage 1 – Liniennetzplan mit Darstellung des Verbundraumes
 - » Anlage 2 – Verzeichnis aller einbezogenen Linien
 - » Anlage 4 – Zuordnung der Orte zu den Tarifzonen – Ortsverzeichnis

§ 2 Fahrkartenarten, Fahrkartenerwerb, Geltungsdauer und -bereich, Fahrpreise, Tarifänderungen

2.1 Fahrkartenarten

- (1) Entsprechend dem Tarif werden ausgegeben:

Einzelfahrkarten

- » Einzelfahrt
- » 4er-Karte

Tagesfahrkarten

- » 24-Stundenkarte
- » Minigruppen-Tageskarte
- » Gruppen-Tageskarte

Zeitfahrkarten

- » Wochenkarte
- » Monatskarte
- » Monatskarte im Abonnement

Anschlussfahrt

Übergangsfahrkarten 1. Klasse als

- » Einzelfahrt
- » Monatskarte

Sonderangebote

- » Fahrkarte Landeslinie
- » Fahrradkarte MD*
- » Kombi-Ticket
- » Kurzstrecke
- » Jobticket
- » Magdeburg-Pass
- » marego-Schülerfreizeitkarte
- » Semesterticket
- » Azubi-Ticket Sachsen-Anhalt

2.2 Fahrkartenerwerb

- (1) Fahrkarten können im Vorverkauf an unternehmenseigenen Verkaufsstellen, in Agenturen, an Fahrkartenautomaten, auf den Fähren in Magdeburg und beim Fahrpersonal im Regionalbusverkehr erworben werden. Für den Fahrkartenerwerb im Abonnement, über das Internet oder Mobilfunkdiensten gelten besondere Bedingungen (Anlage 7, Anlage 9 und Anlage 10). Abo-Karten werden über ausgewählte Verkaufsstellen ausgegeben.
- (2) In den Zügen kann eine Fahrkarte beim Zugbegleitpersonal gegen Aufpreis (Bordpreis) erworben werden. Der Bordpreis entfällt, wenn
 1. ein Fahrkartenautomat im Zug vorhanden ist und der Fahrgast an diesem eine Fahrkarte löst oder
 2. der Fahrkartenautomat im Zug nicht betriebsbereit ist oder
 3. am Reiseantrittsbahnhof keine geöffnete Fahrkartenausgabe und kein betriebsbereiter Fahrkartenautomat vorhanden waren und die zuvor genannten Fälle 1 oder 2 eingetreten sind.Unabhängig davon hat sich der Fahrgast für den Kauf einer Fahrkarte beim Zugbegleitpersonal grundsätzlich direkt nach Einstieg in das Fahrzeug unaufgefordert beim Zugbegleitpersonal zu melden. Der Bordpreis entspricht dem anzuwendenden Fahrpreis zzgl. 10 %, jedoch mindestens 2 Euro, maximal 10 Euro.
- (3) Das Fahrkartenangebot ist abhängig vom Vertriebsweg. Fahrkarten, die auf Fähren in Magdeburg ausgegeben werden, müssen entwertet werden. Fahrkarten, die in Fahrzeugen erworben werden, sind bereits entwertet und gelten grundsätzlich zum sofortigen Fahrtantritt. Ausgenommen hiervon sind Zeitfahrkarten, die auf Wunsch des Fahrgas-

tes für einen späteren Gültigkeitsbeginn ausgegeben werden, und 4er-Karten, die durch den Fahrgast zu entwerten sind. Bei 4er-Karten, die im Zug durch einen Kundenbetreuer ausgegeben werden, nimmt die Entwertung für die erste Fahrt der Kundenbetreuer vor. Für die verbleibenden Fahrten hat die Entwertung durch den Fahrgast zu erfolgen.

- (4) Fahrkarten werden in Abhängigkeit des Vertriebsweges und des ausgebenden Unternehmens entwertet oder nicht entwertet ausgegeben.

2.3 Geltungsdauer und -bereich

- (1) Fahrkarten sind grundsätzlich nur innerhalb der Gültigkeitsdauer gültig, für die die Fahrkarte verkauft wurde.
- (2) Innerhalb der gezahlten Tarifzonen, für die die Fahrkarte gelöst wurde, dürfen während der festgelegten Geltungsdauer beliebige Fahrten durchgeführt werden. Die Regelungen der Einzelfahrt, der 4er-Karte und der Anschlussfahrt gemäß § 3 Nr. 3.1., Nr. 3.2 und § 6 bleiben davon unberührt.

2.4 Fahrpreise

- (1) Die Fahrpreise ergeben sich grundsätzlich aus der gewünschten Fahrkartenart und der Preisstufe, gemäß Anlage 5 – Fahrpreistabelle.
- (2) Die Preisstufe entspricht der Anzahl der zu befahrenden zusammenhängenden Tarifzonen. Tarifzonen, die bei einer Fahrt mehrmals berührt werden, zählen für die Ermittlung der Preisstufe nur einmal. Abweichungen von der Zählregel aus betriebsbedingten Gründen, im Anschlussverkehr oder bei baustellenbedingten Umleitungen sind möglich. Von der Zählregel kann gleichfalls abgewichen werden, wenn Änderungen von Linienführungen bzw. Ersatz von Bahn- durch Buslinien gemäß Tarifzonenplan zu einer Veränderung der zwischen Starttarifpunkt und Zieltarifpunkt durchfahrenen Tarifzonen und damit zu Preisveränderungen führen würden.
- (3) Bei mehreren Fahrtmöglichkeiten kann der Fahrgast eine Fahrkarte für die kürzere Fahrt erwerben. Es ist dann nur die Fahrt auf der kürzeren Verbindung möglich. Bezahlt er hingegen die längere Strecke, ist neben der Fahrt auf der längeren Verbindung auch die Fahrt auf der kürzeren Verbindung möglich. Bestehen mehrere Wege zwischen zwei Tarifpunkten, die der gleichen Preisstufe angehören, ist die Fahrt auf beiden Verbindungen mit einer Fahrkarte der entsprechende Preisstufe möglich.

Werden mehr als 12 Tarifzonen befahren, so ist der Fahrpreis für die Preisstufe 12 zu entrichten. Fahrkarten zum jeweiligen Maximalpreis (Preisstufe 12) gelten gleichzeitig für das gesamte Verbundgebiet.

- (4) Sämtlichen Haltestellen werden Tarifpunkte zugeordnet. Innerhalb eines Tarifpunktes sowie zwischen zwei benachbarten Tarifpunkten gilt die Preisstufe N (auch beim Überfahren von Zonengrenzen). Ausgenommen hiervon sind Fahrten von, nach und innerhalb der Tarifzone Magdeburg (010) sowie Fahrten in den Nahverkehrszügen und in der S-Bahn.
- (5) Auf der Fähre in Magdeburg-Westerhüsen ist die Mitnahme von Fahrzeugen und Nutztieren zulässig. Für PKW, Kraftrad, land- und forstwirtschaftliche Maschinen, Reittiere und andere Nutztiere ist jeweils eine Einzelfahrt der Preisstufe Magdeburg zu lösen. Eine unentgeltliche Mitnahme ist nur für Inhaber einer Premium Abo-Monatskarte oder einer Seniorenabo-Monatskarte gemäß § 5 möglich. Im Übrigen ist für Personen stets gesondert ein Fahrschein zu lösen. Die Mitnahme beschränkt sich auf eines der o.g. Fahrzeuge oder Tiere.

2.5 Übergangsregelungen bei Tarifänderungen

- (1) Tarifänderungen werden gesondert veröffentlicht.
- (2) Alle Fahrkarten, deren Preise sich nicht erhöhen, können auch weiterhin verwendet werden.
- (3) Bei einer Tarifierhöhung gelten nachfolgende Anerkennungsregelungen ab dem ersten Gültigkeitstag des neuen Tarifs. Einzelfahrten, 4er-Karten und Tagesfahrkarten zum alten Tarif können letztmalig 3 Monate nach Tarifierhöhung entwertet werden. Es gelten § 10 Abs. 1 sowie § 10 Abs. 4 der Beförderungsbedingungen.
- (4) Wochen- und Monatskarten, deren Gültigkeit vor Inkrafttreten einer Tarifierhöhung beginnt, können letztmalig am Tag vor der Tarifänderung zum alten Tarif gekauft werden. Sie dürfen bis zum Ende ihrer zeitlichen Gültigkeit genutzt werden. Im Vorverkauf erworbene Wochen- und Monatskarten, deren Gültigkeit nach Tarifierhöhung beginnt, gelten noch maximal innerhalb von 3 Monaten nach der Tarifierhöhung. Anschließend verlieren sie ihre Gültigkeit als Fahrkarte.
- (5) Die Übergangsregelungen für Abo-Karten sind der Anlage 7 zu entnehmen.

§ 3 Einzelfahrkarten

- (1) Einzelfahrkarten sind Einzelfahrten und 4er-Karten. Einzelfahrkarten mit der Bezeichnung "Kind" sind preislich rabattiert und gelten für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren bzw. berechtigen zur Mitnahme von Sachen und Tieren gemäß § 9 der Tarifbestimmungen.
- (2) Im Vorverkauf erworbene Einzelfahrten und Abschnitte von 4er-Karten sind bei/vor Fahrantritt zu entwerten, sofern sie nicht entwertet ausgegeben werden. Eine Einzelfahrt und ein Abschnitt einer 4er-Karte sind für eine Person und grundsätzlich nur innerhalb der Gültigkeitsdauer gemäß Anlage 6 gültig, für die die Fahrkarte verkauft wurde. Die Benutzung einer Einzelfahrt oder eines Abschnitts einer 4er-Karte zum Normalfahrpreis durch mehrere Kinder ist unzulässig. Inhabern von Einzelfahrten oder 4er-Karten sind das Umsteigen auf dem Fahrweg und das Unterbrechen der Fahrt grundsätzlich im Rahmen der zeitlichen und räumlichen Gültigkeit beliebig oft gestattet.

3.1 Einzelfahrten

- (1) Einzelfahrten werden zum Normal- und rabattierten Fahrpreis "Kind" ausgegeben und haben einen Richtungsbezug.
- (2) Umsteigen ist nur in Reiserichtung möglich. Rück-, Rund- und Ringfahrten sind nicht zulässig.
Rückfahrten sind Fahrten in Richtung Ausgangspunkt auf derselben Strecke wie bei der Hinfahrt.
Rundfahrten sind Fahrten, die auf einem anderen Weg als bei der Hinfahrt zum Ausgangspunkt führen.
Ringfahrten sind Fahrten über andere Strecken bzw. Linien, die den ursprünglichen Fahrweg schneiden.

3.2 4er-Karten

- (1) 4er-Karten, welche stets nicht entwertet ausgegeben werden, sind zum Normal- und rabattierten Fahrpreis "Kind" erhältlich.
- (2) 4er-Karten weisen vier Entwertungsfelder auf. Je Fahrt ist ein Feld zu entwerten. Eine 4er-Karte kann auch durch mehrere Fahrgäste genutzt werden. In diesem Fall ist für jeden Fahrgast ein Feld zu entwerten. Der Abschnitt einer 4er-Karte kann entsprechend der aufgedruckten Relation für die Hin- oder die Rückfahrt genutzt werden, für 1 Fahrt in eine der beiden Richtungen ist aber jeweils ein Feld pro Person zu entwerten.
- (3) 4er-Karten werden grundsätzlich als zwei Abschnitte ausgegeben. Die Entwertung erfolgt auf jedem Abschnitt jeweils einmal auf der Vorder- und auf der Rückseite.

Die Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG sowie die Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH geben zu den zuvor beschriebenen 4er-Karten zusätzlich noch 4er-Karten als vier Einzelabschnitte oder vier abtrennbaren Einzelabschnitten aus. Die Entwertung erfolgt hier pro Abschnitt einmal auf der Vorderseite. Die DB Regio AG gibt 4er-Karten als einen Abschnitt aus. Die Entwertung erfolgt hier vier Mal auf der Vorderseite. Die entwerteten Streifen dürfen nicht abgetrennt werden. Alle weiteren Streifen werden ansonsten ungültig. Die DB Regio AG gibt zusätzlich noch 4er-Karten mit vier Abschnitten aus. Die Entwertung erfolgt hier pro Abschnitt einmal auf der Vorderseite.

Die Abellio Rail Mitteldeutschland GmbH verkauft 4er-Karten zusätzlich als einen Abschnitt. Die Entwertung erfolgt jeweils zweimal auf der Vorder- und Rückseite.

- (4) Für jedes Entwertungsfeld einer 4er-Karte gilt: Umsteigen nur in Reiserichtung möglich.
Rück-, Rund- und Ringfahrten sind nicht zulässig. Es gelten die Definitionen gemäß § 3 Nr. 3.1. Abs. 2.

§ 4 Tagesfahrkarten

- (1) Tagesfahrkarten werden als 24-Stundenkarte, als Minigruppen-Tageskarten und als Gruppen-Tageskarten ausgegeben.
- (2) Tagesfahrkarten sind zu entwerten, sofern die Entwertung nicht bereits mit dem Verkauf erfolgt ist.
- (3) 24-Stundenkarten gelten 24 Stunden ab Zeitpunkt der Entwertung. Minigruppen-Tageskarten und Gruppen-Tageskarten gelten vom Zeitpunkt der Entwertung bis 4:00 Uhr des Folgetages.
- (4) Tagesfahrkarten berechtigen entsprechend ihrer Gültigkeitsdauer innerhalb des auf der Fahrkarte angegebenen Geltungsbereichs zu beliebig häufigen Fahrten.
- (5) Entwertete Tagesfahrkarten sind nicht übertragbar. 24-Stundenkarten und Minigruppen-Tageskarten sind personengebunden und nur gültig, soweit in den dafür vorgesehenen Feldern der Fahrkarte der Vor- und Nachname aller reisenden Personen eingetragen ist. Die reisenden Personen haben diese Angaben vor ihrem Fahrtantritt – unterwegs Zusteigende unmittelbar nach ihrem Zustieg – unauslöschlich in Druckbuchstaben einzutragen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde. Bei Fahrkartenkontrollen ist auf Aufforderung die Identität durch ein gültiges amtliches Personaldokument mit Lichtbild nachzuweisen. Bei Reisen von

Schulklassen genügt ein Schulstempel (wahlweise auch der Stempel des Schulamtes) bzw. der Name der Schule und die Anzahl der Personen in den vorgesehenen Feldern der Minigruppen-Tageskarte.

4.1 24-Stundenkarte

24-Stundenkarten werden zum Normal- und rabattierten Fahrpreis "Kind" für eine Person ausgegeben. 24-Stundenkarten zum rabattierten Fahrpreis "Kind" erhalten Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren. 24-Stundenkarten zum rabattierten Fahrpreis "Kind" werden außerdem zur Mitnahme von Sachen und Tieren gemäß § 9 dieser Tarifbestimmungen ausgegeben. Die Benutzung einer 24-Stundenkarte zum Normalfahrpreis durch mehrere Kinder ist unzulässig.

4.2 Minigruppen-Tageskarten

Minigruppen-Tageskarten werden nur zum Normalfahrpreis ausgegeben. Die Minigruppen-Tageskarte ist für bis zu fünf gemeinsam reisende Personen ohne Altersbeschränkung gültig. Zur Ausschöpfung der Personenzahl darf kein Ersatz durch die entgeltpflichtige Mitnahme von Sachen und Tieren stattfinden.

4.3 Gruppen-Tageskarten

- (1) Das Angebot richtet sich an Gruppen mit mindestens 16 gemeinsam fahrscheinpflichtigen Fahrgästen. Gruppen-Tageskarten werden nur zum Normalfahrpreis ausgegeben. Zur Ausschöpfung der Personenzahl darf kein Ersatz durch die entgeltpflichtige Mitnahme von Sachen und Tieren stattfinden.
- (2) Gruppenfahrten ab 16 Personen müssen bis 10 Werktage vor Reisebeginn angemeldet werden.

§ 5 Zeitfahrkarten

- (1) Zeitfahrkarten sind Wochen-, Monats-, Premium Abo-Monatskarten, Abo-Monatskarten zum ermäßigten Fahrpreis, 9-Uhr-Abo-Monatskarten, personengebundene Abo-Monatskarten und Seniorenabo-Monatskarten.
- (2) Zeitfahrkarten sind gültig für eine Person.
- (3) Zeitfahrkarten berechtigen entsprechend ihrer Gültigkeitsdauer innerhalb des auf der Fahrkarte angegebenen Geltungsbereichs zu beliebig häufigen Fahrten.
- (4) Premium Abo-Monatskarten berechtigen montags bis freitags von 19:00 Uhr bis 4:00 Uhr des Folgetages sowie an Wochenenden und Feiertagen ganztägig zur Mitnahme von zusätzlich einem Erwachsene-

nen und drei Kindern von 6 bis einschließlich 14 Jahren. An Wochenenden und Feiertagen gelten Premium Abo-Monatskarten verbundweit. Die Seniorenabo-Monatskarten berechtigen ganztägig zur Personenmitnahme von bis zu drei Kindern von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

5.1 Wochen- und Monatskarten zum Normalfahrpreis

- (1) Wochen- und Monatskarten zum Normalfahrpreis sind personengebunden und damit nicht übertragbar. Sie gelten nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Personaldokument mit Lichtbild. Auf Wochen- und Monatskarten ist vom Fahrgast in den vorgesehenen Feldern sein Vor- und Nachname einzutragen.
- (2) Wochenkarten zum Normalfahrpreis werden mit einem frei wählbaren ersten Gültigkeitstag ausgestellt. Für im Vorverkauf erworbene Wochenkarten beginnt die Gültigkeit am ersten Geltungstag um 0:00 Uhr und endet am achten Kalendertag um 4:00 Uhr, ansonsten beginnt der Gültigkeitszeitraum mit dem Kaufzeitpunkt oder der Gültigkeitsmachung. Schülersausweise oder marego-Berechtigungskarten für das jeweils bis zum 31. Juli laufende Schuljahr werden bis einschließlich den letzten Tag des Monats, in dem die Sommerferien enden, anerkannt.
- (3) Monatskarten zum Normalfahrpreis werden mit einem frei wählbaren ersten Gültigkeitstag ausgestellt. Für im Vorverkauf erworbene Monatskarten beginnt die Gültigkeit am ersten Geltungstag um 0:00 Uhr und endet am gleichen Kalendertag des Folgemonats um 4:00 Uhr, ansonsten beginnt der Gültigkeitszeitraum mit dem Kaufzeitpunkt oder der Gültigkeitsmachung. Fällt das Ende der Gültigkeit auf einen kalendarisch nicht vorhandenen Tag, so endet die Gültigkeit um 4:00 Uhr des letzten Kalendertages des Monats.

5.2 Wochen- und Monatskarten zum ermäßigten Fahrpreis

- (1) Wochen- und Monatskarten zum ermäßigten Fahrpreis gelten für
 - (I) Personen von 6 bis einschließlich 14 Jahren und
 - (II) ab 15 Jahren
 - (a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - » allgemeinbildender Schulen,
 - » berufsbildender Schulen,
 - » Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - » Hochschulen, Akademien, mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen;
 - (b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a fallen, besuchen, sofern sie auf Grund

- des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) förderungsfähig ist;
- (c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - (d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des BBiG stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des BBiG, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
 - (e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - (f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
 - (g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
 - (h) Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst, an einem freiwilligen sozialen oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.
- (2) Wochen- und Monatskarten zum ermäßigten Fahrpreis sind personengebunden und damit nicht übertragbar. Sie gelten nur in Verbindung mit einem gültigen Schülerschein, einem gültigen Studentenausweis oder einer gültigen mehrtägigen Berechtigungskarte. Diese müssen mit vollständigen Personendaten, einem auf der Karte nicht ablösbar, fest aufgeklebten Lichtbild und der Bestätigung der Bildungseinrichtung je Schul- und Ausbildungsjahr versehen sein.
- (3) Auf Wochen- und Monatskarten zum ermäßigten Fahrpreis ist vom Fahrgast in den vorgesehenen Feldern sein Vor- und Nachname einzutragen.
- (4) Wochenkarten zum ermäßigten Fahrpreis werden für den Binnenverkehr in der Tarifzone Magdeburg (010) nicht vertrieben. Wochenkarten zum ermäßigten Fahrpreis anderer Tarifzonen haben bei Fahrten aus, über oder zur Tarifzone Magdeburg (010) auch in der Tarifzone Magdeburg (010) gemäß § 1 Gültigkeit.

-
- (5) Wochenkarten zum ermäßigten Fahrpreis werden mit einem frei wählbaren ersten Gültigkeitstag ausgestellt. Für im Vorverkauf erworbene Wochenkarten zum ermäßigten Fahrpreis beginnt die Gültigkeit am ersten Geltungstag um 0:00 Uhr und endet am achten Kalendertag um 4:00 Uhr, ansonsten beginnt der Gültigkeitszeitraum mit dem Kaufzeitpunkt oder der Gültigkeitsmachung.
- (6) Monatskarten zum ermäßigten Fahrpreis werden mit einem frei wählbaren ersten Gültigkeitstag ausgestellt. Für im Vorverkauf erworbene Monatskarten zum ermäßigten Fahrpreis beginnt die Gültigkeit am ersten Geltungstag um 0:00 Uhr und endet am gleichen Kalendertag des Folgemonats um 4:00 Uhr, ansonsten beginnt der Gültigkeitszeitraum mit dem Kaufzeitpunkt oder der Gültigkeitsmachung. Fällt das Ende der Gültigkeit auf einen kalendarisch nicht vorhandenen Tag, so endet die Gültigkeit um 4:00 Uhr des letzten Kalendertages des Monats.
- (7) Die Träger der Schülerbeförderung geben „Schülerfahrkarten“ an Anspruchsberechtigte aus. Es gelten die Regelungen gemäß § 71 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA). Schülerfahrkarten sind personengebunden und damit nicht übertragbar. Schülerfahrkarten berechtigen entsprechend ihrer Gültigkeitsdauer innerhalb des auf der Fahrkarte angegebenen Geltungsbereichs zu beliebig häufigen Fahrten. Sie werden für ein Schuljahr ausgegeben und gelten nicht in den Sommerferien des Landes Sachsen-Anhalt. Die Geltungsdauer für Schülerfahrkarten, die nur für die Tarifzone Magdeburg (010) ausgegeben werden, richtet sich nach den Regelungen der Satzung über die Schülerbeförderung der Landeshauptstadt Magdeburg. An den dort definierten Geltungstagen gelten Schülerfahrkarten, die nur für die Tarifzone Magdeburg (010) ausgegeben werden, von 5:30 Uhr bis 20:00 Uhr. Verlorengegangene oder beschädigte „Schülerfahrkarten“ werden von der Kreisverkehrsgesellschaft Salzland mbH und der Personenahverkehr Salzland GmbH mit einer Gebühr von 8 Euro, von der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG und der Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH mit einer Gebühr von 10 Euro sowie von der BördeBus Verkehrsgesellschaft mbH und der Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH mit einer Gebühr von 15 Euro ersetzt.

5.3 Abo-Karten

- (1) Abo-Karten werden als Premium Abo-Monatskarte, ermäßigte Abo-Monatskarte, 9-Uhr-Abo-Monatskarte, Seniorenabo-Monatskarte und personengebundene Abo-Monatskarte ausgegeben.

- (2) Die Mindestvertragslaufzeit für Abonnements beträgt 12 Monate. Die Vertragsbedingungen zum Abonnement sind in Anlage 7 aufgeführt.
- (3) Die Premium Abo-Monatskarten sind auf andere Personen übertragbar, die 9-Uhr-Abo-Monatskarten, die Seniorenabo-Monatskarten, die ermäßigten und die personengebundenen Abo-Monatskarten jedoch nicht.
- (4) Die Premium Abo-Monatskarten, die Seniorenabo-Monatskarten, die ermäßigten Abo-Monatskarten und die personengebundenen Abo-Monatskarten gelten innerhalb des Gültigkeitszeitraums ohne zeitliche Einschränkungen.
- (5) Die 9-Uhr-Abo-Monatskarten gelten montags bis freitags von 9:00 Uhr bis 4:00 Uhr des Folgetages. An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen gelten sie ganztägig. Die 9-Uhr-Abo-Monatskarten werden nur für die Tarifzone Magdeburg (010) verkauft.
- (6) Personengebundene Abo-Monatskarten, 9-Uhr-Abo-Monatskarten, Seniorenabo-Monatskarten und die ermäßigte Abo-Monatskarte werden mit dem Namen des Nutzers versehen. Personengebundene Abo-Monatskarten, 9-Uhr-Abo-Monatskarten sowie Seniorenabo-Monatskarten sind nur in Verbindung mit einem amtlichen Personaldokument mit Lichtbild gültig. Ermäßigte Abo-Monatskarten sind nur in Verbindung mit einem gültigen Schülerschein, einem gültigen Studentenausweis oder ausgefüllter marego-Berechtigungskarte gültig.
- (7) Ermäßigte Abo-Monatskarten erhalten Fahrgäste, die unter § 5 Nr. 5.2 Abs. 1 aufgeführt sind.
- (8) Seniorenabo-Monatskarten erhalten Fahrgäste ab 65 Jahren. Maßgebend ist hier der erste Geltungstag des Seniorenabos.
- (9) Seniorenabo-Monatskarten sind in zwei Varianten erhältlich: zum einen nur für die Tarifzone Magdeburg (010) sowie zum anderen für das gesamte Verbundgebiet als Netzkarte.

§ 6 Anschlussfahrten

- (1) Inhaber der unter § 5 und § 11 Nr. 11.2, § 11 Nr. 11.4 und § 11 Nr. 11.5 genannten Zeitfahrkarten können über den auf ihrer Zeitfahrkarte angegebenen Geltungsbereich hinaus weiterfahren, wenn sie für den zu ergänzenden Fahrweg eine Anschlussfahrt erwerben. Personen, die die Mitnahmeregelung von Zeitkarten in Anspruch nehmen, haben ebenfalls eine Anschlussfahrt zu lösen.

Anschlussfahrten können für die Hin- und Rückfahrt erworben werden. Weiterhin gelten die Nutzungsbedingungen der Einzelfahrt.

- (2) Fahrkarten für eine Anschlussfahrt werden zum Normal- und rabattierten Fahrpreis "Kind" für eine Person ausgegeben. Fahrkarten für eine Anschlussfahrt zum rabattierten Fahrpreis "Kind" dürfen Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren nutzen bzw. berechtigen zur Mitnahme von Sachen und Tieren gemäß § 9 der Tarifbestimmungen.
- (3) Die Preisstufe der Anschlussfahrt richtet sich nach der Fahrstrecke ab der letzten Tarifzone des Geltungsbereiches der Zeitfahrkarte auf dem Weg, für den die Anschlussfahrt genutzt wird, und dem Fahrtziel. Die Anschlussfahrt gilt nur in Verbindung mit einer Zeitfahrkarte, die über die gesamte Dauer der Fahrt gültig ist.
- (4) Nicht entwertete Anschlussfahrten sind – sofern auf den Stationen Entwerter vorhanden sind – vor, ansonsten unverzüglich bei Antritt der Fahrt zu entwerten.
- (5) Die zeitliche Gültigkeit der Anschlussfahrt ergibt sich durch Addition der Preisstufen der Fahrkartenkombination (siehe Anlage 6). Sofern eine Fahrkartenkombination die Preisstufe 12 ergibt, entspricht die räumliche Gültigkeit dem Verbundgebiet und die zeitliche Gültigkeit der Preisstufe 12.
- (6) Umsteigen ist nur in Reiserichtung möglich. Rück-, Rund- und Ringfahrten sind nicht zulässig. Es gelten die Definitionen gemäß § 3 Nr. 3.1. Abs. 2.

§ 7 Übergangsfahrkarten in die 1. Klasse

- (1) Für die Benutzung der 1. Klasse der Nahverkehrszüge ist pro Person eine Übergangsfahrkarte zu lösen. Die Übergangsfahrkarte in die 1. Klasse ist nur in Kombination mit einer Fahrkarte im Normaltarif des marego gültig. Nutzern ermäßigter Zeitfahrkarten ist der Übergang in die 1. Wagenklasse nicht gestattet.
- (2) Nicht entwertete Übergangsfahrkarten sind – sofern auf den Stationen Entwerter vorhanden sind – vor, ansonsten unverzüglich bei Antritt der ersten Fahrt zu entwerten.
- (3) Übergangsfahrkarten sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.
- (4) Übergangsfahrkarten werden als Einzelfahrt und Monatskarte ausgegeben.

- (5) Übergangsfahrkarten als Einzelfahrt sind grundsätzlich nur innerhalb der Gültigkeitsdauer gemäß Anlage 6 gültig, für die die Fahrkarte verkauft wurde. Sie berechtigen im Rahmen ihrer räumlichen und zeitlichen Gültigkeit zu einer einfachen Fahrt, jedoch nicht zu Rück-, Rund- oder Ringfahrten. Es gelten die Definitionen gemäß § 3 Nr. 3.1. Abs. 2.
- (6) Übergangsfahrkarten als Monatskarten werden mit einem frei wählbaren ersten Gültigkeitstag ausgestellt. Für im Vorverkauf erworbene Übergangsfahrkarten beginnt die Gültigkeit am ersten Geltungstag um 0:00 Uhr und endet am gleichen Kalendertag des Folgemonats um 4:00 Uhr, ansonsten beginnt der Gültigkeitszeitraum mit dem Kaufzeitpunkt oder der Gültigmachung. Fällt das Ende der Gültigkeit auf einen kalendarisch nicht vorhandenen Tag, so endet die Gültigkeit um 4:00 Uhr des letzten Kalendertages des Monats.

§ 8 Unentgeltliche Beförderung

8.1 Kinder

- (1) Kinder bis einschließlich 5 Jahre werden unentgeltlich befördert, wenn diese in Begleitung von mindestens einer Person im Alter von 6 Jahren oder älter sind.
- (2) Kindergartengruppen werden bis zur Einschulung bei allen Verkehrsunternehmen im gesamten Verbundgebiet unentgeltlich befördert, wenn diese in Begleitung von mindestens einem volljährigen Erzieher sind, der eine gültige Fahrkarte besitzt.

8.2 Schwerbehinderte

- (1) Schwerbehinderte werden entsprechend den Bestimmungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) unentgeltlich befördert, wenn sie im Besitz des „Beiblattes des Versorgungsamtes“ zum Schwerbehindertenausweis mit gültiger Wertmarke sind, dieses mitführen und auf Verlangen vorweisen.
- (2) Die unentgeltliche Beförderung von Begleitpersonen und Begleithunden regeln ebenfalls die Bestimmungen des SGB IX. Blinde Menschen können in jedem Fall einen Blindenhund und eine Begleitperson unentgeltlich mitführen. Die Begleitung muss auf dem gültigen Schwerbehindertenausweis vermerkt sein.

8.3 Polizei und Bundespolizei

Uniformierte Polizeibeamte und deren Diensthunde werden in den Verkehrsmitteln des Linienverkehrs im Verbundraum unentgeltlich befördert. In den Nahverkehrszügen gilt dies nur für die 2. Klasse.

Bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen werden außerdem Bahn-
schutzmitarbeiter in Uniform unentgeltlich befördert.

§ 9 Mitnahme von Tieren, Sachen und Fahrrädern

9.1 Mitnahme von Tieren

- (1) Kleine Haustiere werden, wenn sie in einem geeigneten, geschlossenen Behältnis untergebracht sind, unentgeltlich befördert.
- (2) Für die Mitnahme eines Hundes, der nicht gemäß Absatz 1 in einem geeigneten, geschlossenen Behältnis untergebracht ist, ist eine Fahrkarte zum rabattierten Fahrpreis "Kind" außerhalb des Zeitfahrkartentarifes in der erforderlichen Preisstufe zu erwerben.
- (3) Die Mitnahme eines Hundes ohne zusätzliche Fahrkarte ist für Inhaber einer Premium Abo-Monatskarte oder einer Seniorenabo-Monatskarte gemäß § 5 möglich.

9.2 Mitnahme von Fahrrädern

- (1) Fahrgäste mit einer gültigen Fahrkarte können in den Zügen des Nahverkehrs und bei den Verkehrsunternehmen des öffentlichen straßengebundenen Personennahverkehrs, Kreisverkehrsgesellschaft Salzland mbH, Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH, BördeBus Verkehrsgesellschaft mbH, Personennahverkehr Salzland GmbH und Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH ein Fahrrad bzw. ein nicht versicherungspflichtiges elektrohilfsmotorisiertes Fahrrad im gesamten Verbundgebiet unentgeltlich mitnehmen. Es gelten die Regelungen des § 11 der Beförderungsbedingungen.
- (2) Im Übrigen gelten gemäß § 12 Nr. 12.3 dieser Tarifbestimmungen Sonderregelungen für die Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG.

9.3 Mitnahme von Sachen

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Die entgeltliche und die unentgeltliche Mitnahme von Sachen setzt die Einhaltung der Beförderungsbedingungen, insbesondere § 11, voraus.
- (2) Hand- und Reisegepäck, 1 Kinderwagen, 1 Rollstuhl, 1 elektromobiles Seniorenfahrzeug, 1 Rollator, 1 Rodelschlitten, 1 tragbares Musikinstrument und 1 Kinderfahrrad bis 20 Zoll Radgröße werden unentgeltlich befördert. Als Handgepäck gelten leicht tragbare Gegenstände, die in ihrer Form und Größe und durch die Bauart der Fahrzeuge eine Unterbringung unter oder über dem Sitzplatz des Fahrgastes bzw. auf dessen Schoß ermöglichen.

- (3) Für einen Handwagen, einen Fahrradanhänger oder einen sonstigen sperrigen Gegenstand, der einen Fahrgastplatz beansprucht, ist eine Fahrkarte zum ermäßigten Fahrpreis in der entsprechenden Preisstufe zu lösen.

9.4 Besondere Mitnahmeregelung auf den Magdeburger Fähren

Für die Fähre in Magdeburg-Westerhüsen gelten besondere Mitnahmeregelungen. Die Tarifbestimmungen für die Mitnahme von Fahrzeugen und Nutztieren werden in § 2, 2.4 (5) geregelt.

9.5 Mitnahme von Elektrokleinstfahrzeugen

- (1) Als E-Tretroller werden Elektrokleinstfahrzeuge gemäß der Definition aus dem Paragraphen 1 der Verordnung über die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr vom 06.06.2019 definiert. Die Mitnahme von Elektrokleinstfahrzeugen des Typs Segway ist ausgeschlossen. Darüber hinaus gelten als E-Tretroller auch sonstige selbstbalancierende Fahrzeuge, die leichter als 25 kg sind. Das Bestehen der Versicherungspflicht hat keinen Einfluss auf die Beförderung und Tarifierung der E-Tretroller.
- (2) Ein zusammengeklappter E-Tretroller wird unentgeltlich befördert. Für die Beförderung finden die Regelungen aus dem § 9.3 der Tarifbestimmungen „Mitnahme von Sachen“ ihre Anwendung.
- (3) Ein nicht zusammengeklappter E-Tretroller wird gemäß des § 9.2 der Tarifbestimmungen „Mitnahme von Fahrrädern“ wie ein nicht versicherungspflichtiges Fahrrad behandelt.

§ 10 Regelungen für verbundraumübergreifende Fahrten

Bei Fahrten, deren Start oder Ziel außerhalb des Verbundraumes liegt, gelten die Tarife des jeweiligen Verkehrsunternehmens. Die Regelung des § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 bleibt davon unberührt.

Die entsprechenden Fahrkarten können im Regionalverkehr nur in den Bussen bei dem betreffenden Verkehrsunternehmen über die gesamte Strecke erworben werden.

Für Fahrten mit Zügen des Nahverkehrs der Abellio Rail Mitteldeutschland GmbH und der DB Regio AG von und nach außerhalb des Verbundraumes liegenden Zielen sind vor Fahrtantritt Fahrkarten nach dem gültigen Tarif der Abellio Rail Mitteldeutschland GmbH bzw. der DB Regio AG bis zum Zielbahnhof über die gesamte Strecke zu lösen.

§ 11 Sonderangebote

11.1 Kombi-Tickets

Wird mit Veranstaltern oder Beherbergungsstätten vereinbart, dass Eintrittskarten oder Gästerausweise zur Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel berechtigen, gelten diese als Kombi-Tickets, wenn sie

- » das marego-Logo tragen und
- » den Geltungsbereich und die Geltungsdauer ausweisen.

11.2 Jobtickets

Zur Vereinfachung der Abfertigung können mit Unternehmen oder Institutionen Pauschalvereinbarungen über die Entrichtung der Beförderungsentgelte und die Ausgabe von Jobtickets zur Weitergabe an die Mitarbeiter über einen längeren Gültigkeitszeitraum abgeschlossen werden. Für das Jobticket wird eine entsprechende besondere Fahrkarte ausgegeben. Der Preis des Jobtickets hängt von der Tarifbasis, der Gesamtabnahmemenge und von der Höhe des Arbeitgeberzuschusses ab.

- (1) Die Tarifbasis des personengebunden Jobtickets richtet sich nach den Bestimmungen der personengebundenen Abo-Monatskarte.
- (2) Die Tarifbasis des Premium Jobtickets richtet sich nach den Bestimmungen der Premium Abo-Monatskarte mit der Einschränkung der Übertragbarkeit. Die Übertragbarkeit ist möglich montags bis freitags von 19:00 Uhr bis 4:00 Uhr des Folgetages sowie ganztägig an Wochenenden und Feiertagen.

11.3 Magdeburg-Pass

- (1) Den Magdeburg-Pass erhalten
 - » Empfänger und Empfängerinnen laufender Leistungen nach dem SGB II und SGB XII sowie
 - » Empfänger und Empfängerinnen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie
 - » Personen mit Hauptwohnsitz in Magdeburg, deren Einkommen den 110%igen Bedarf nach dem Dritten Kapitel SGB XII nicht übersteigt, sowie deren im Haushalt lebenden minderjährigen Kinder ohne Berücksichtigung einer Altersgrenze.
- (2) Der Magdeburg-Pass kann im Sozial- und Wohnungsamt und in jedem Bürgerbüro der Landeshauptstadt Magdeburg beantragt werden. Zur Bezuschussung des Fahrkartenentgelts werden vom Sozial- und Wohnungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg Wertmarken herausgegeben.

- (3) Ein Kunde mit einem Magdeburg-Pass kann an den MVB-eigenen personalbedienten Verkaufsstellen pro Monat Fahrkarten ab einem Einkaufswert von 5 Euro unter Anrechnung von Wertmarken für die Tarifzone Magdeburg (010) erwerben. Bei der Erstattung von Beförderungsentgelt ist nur eine Wandlung in andere Fahrkartenarten möglich.

11.4 Semestertickets

Semestertickets sind personengebundene Fahrkarten und werden an Direktstudenten von Universitäten, Hoch- und Fachhochschulen ausgegeben bzw. es wird der Nachweis einer Fahrtberechtigung über Studentenausweise vertraglich vereinbart. Sie sind nur in Verbindung mit einem amtlichen Personaldokument mit Lichtbild gültig. Grundlage der Semestertickets bilden Verträge, die zwischen marego und den Studieneinrichtungen abgeschlossen werden. Die Semestertickets gelten für ein Semester (sechs Monate) entsprechend der vereinbarten Gültigkeit. Semestertickets sind nicht übertragbar. Für Semestertickets bestehen keine zusätzlichen Mitnahmeregelungen. In den Zügen ist ein Übergang in die 1. Klasse ausgeschlossen.

11.5 marego-Schülerfreizeitkarte

- (1) Die marego-Schülerfreizeitkarte ist eine vergünstigte Monatskarte für Kinder und Vollzeitschüler. Zum Berechtigtenkreis gehören im Einzelnen
 - (a) Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren,
 - (b) Vollzeitschüler folgender allgemeinbildender Schulen: Grundschulen, Hauptschulen, Sekundarschulen, Freie Waldorfschulen, Sonderschulen, Gymnasien, Gesamtschulen und Förderschulen,
 - (c) Vollzeitschüler folgender berufsbildender Schulen: Berufsfachschulen, Fachoberschulen, Fachgymnasien,
 - (d) Absolvierende das Berufsvorbereitungsjahr und Berufsbildungsjahr,
 - (e) Vollzeitschüler, die private oder sonstige Bildungseinrichtungen besuchen, die nicht unter die vorgenannten Schulen fallen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen oder sonstigen Bildungseinrichtungen nach dem BAföG förderungswürdig ist.
 - (f) Vollzeitschüler der ausländischen Schulen, die den Schultypen aus den Buchstabe b bis e entsprechen.
- (2) Die marego-Schülerfreizeitkarte gilt nicht für: Auszubildende, Studenten, Schüler an Abendgymnasien, Bundeswehrfachschulen, Kollegs und Fachschulen, Teilnehmer des freiwilligen sozialen Jahres und des

freiwilligen ökologischen Jahres oder vergleichbaren sozialen Diensten sowie Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst.

- (3) Die Berechtigung zur Nutzung ist für unter Ziffer 1, Buchstaben b bis f genannten Berechtigten durch einen Schülerschein oder eine marego-Berechtigungskarte nachzuweisen. Der Vollzeitschülerstatus soll dabei eindeutig nachgewiesen werden, insbesondere bei Schülern an Berufsschulzentren. Ist das anhand des Schülerscheines oder der marego-Berechtigungskarte nicht möglich, ist zusätzlich eine Bescheinigung der Bildungseinrichtung mit der Bestätigung des Vollzeitschülerstatus mit sich zu führen. Kinder bis einschließlich 14 Jahren müssen in der Lage sein, ihr Alter durch ein Dokument mit Lichtbild bzw. eine marego-Berechtigungskarte nachweisen zu können.
- (4) Die marego-Schülerfreizeitkarte gilt für unter der Ziffer 1, Buchstaben b bis f genannten Personen bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres. Maßgebend ist der erste Geltungstag der marego-Schülerfreizeitkarte.
- (5) Die marego-Schülerfreizeitkarte berechtigt zum beliebig häufigen Fahren innerhalb des gesamten Verbundgebietes (Preisstufe 12) in den folgenden Zeiträumen:
 - (a) an Schultagen von 14:00 Uhr bis 5:30 Uhr des Folgetages,
 - (b) an schulfreien Tagen ganztägig.
- (6) Die marego-Schülerfreizeitkarte wird mit einem frei wählbaren ersten Gültigkeitstag ausgestellt. Für im Vorverkauf erworbene Fahrkarten beginnt die Gültigkeit am ersten Geltungstag um 0:00 Uhr und endet am gleichen Kalendertag des Folgemonats um 5:30 Uhr, ansonsten beginnt der Gültigkeitszeitraum mit dem Kaufzeitpunkt oder der Gültigmachung. Fällt das Ende der Gültigkeit auf einen kalendarisch nicht vorhandenen Tag, so endet die Gültigkeit um 5:30 Uhr des letzten Kalendertages des Monats.
- (7) Die marego-Schülerfreizeitkarte ist personengebunden und damit nicht übertragbar. Das Ticket ist nur gültig, soweit in die dafür vorgesehenen Felder der Vor- und Nachname unauslöschlich und deutlich lesbar eingetragen wird.

11.6 Tarifliche Sonderaktionen

marego kann vorübergehend besondere tarifliche Sonderangebote mit zeitlich und/oder räumlich begrenzter Geltung anbieten. Die Sonderaktionen sind nach Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG) bei den Genehmigungs-

behörden anzuzeigen und bei Zustimmung durch diese nach PBefG und AEG bekanntzugeben

§ 12 Zeitlich und örtlich begrenzte Sonderregelungen zum Tarif der Verkehrsunternehmen des marego

12.1 Sonderregelungen bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen Abellio Rail Mitteldeutschland GmbH, DB Regio AG

- (1) Gegen Vorlage von BahnCards können auch BahnCard-rabattierte DB-Fahrkarten – gemäß Preisliste 602/2, Nr. 1 des Tarifverzeichnisses Personenverkehr (DB-Tarif) ausgegeben werden, wenn die Fahrt zwischen Start und Zielbahnhof in Zügen der Abellio Rail Mitteldeutschland GmbH und der DB Regio AG erfolgt. Diese sind jedoch nur bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen Abellio Rail Mitteldeutschland GmbH und DB Regio AG gültig.
- (2) Soldaten der Bundeswehr werden in den Zügen der DB Regio AG und Abellio Rail Mitteldeutschland GmbH unentgeltlich befördert, wenn sie sich während der Fahrt durch das Tragen einer vollständigen Uniform, die Vorlage des persönlichen Truppenausweises und durch die für diese Fahrt über das für die Bundeswehr eingerichtete Buchungsportal gebuchte Fahrkarte legitimieren.

12.2 Sonderregelungen bei der BördeBus Verkehrsgesellschaft mbH, Kreisverkehrsgesellschaft Salzland mbH, Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH, Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH

- (1) Gegen Vorlage von BahnCards kann ein Fahrgast auf den landesbedeutsamen Linien eine Fahrkarte Landeslinie erwerben. Der Preis einer Fahrkarte Landeslinie entspricht einer Einzelfahrt zum ermäßigten Fahrpreis. Die Fahrkarte Landeslinie ist jedoch nur auf den landesbedeutsamen Linien gemäß der Anlage 3 gültig. Sie sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar und grundsätzlich nur innerhalb der Gültigkeitsdauer gemäß Anlage 6 gültig, für die die Fahrkarte verkauft wurde. Umsteigen ist nur in Reiserichtung möglich. Rück-, Rund- und Ringfahrten sind nicht zulässig. Es gelten die Definitionen gemäß § 3 Nr.3.1. Abs. 2.
- (2) Gegen Vorlage eines Schönes-Wochenende-Tickets werden berechnigte Fahrgäste auf den landesbedeutsamen Linien gemäß Anlage 3 kostenlos befördert.

12.3 Sonderregelungen bei der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG

12.3.1 Kurzstrecke

- (1) Fahrkarten für eine Kurzstrecke gelten ausschließlich in den Bussen und Straßenbahnen der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG. Die Fahrkarten der Kurzstrecke gelten nur in der Tarifzone Magdeburg (010), grundsätzlich für eine Fahrt bis zur 3. Haltestelle unabhängig vom Fahrweg, wobei die Einstiegshaltestelle nicht mitgezählt wird. Werden Haltestellen durchfahren, sind diese mitzuzählen. Der Inhaber einer Kurzstrecke darf nur in Fahrtrichtung umsteigen.
- (2) Fahrkarten für eine Kurzstrecke werden zum Normalpreis für eine Person ausgeben. Fahrkarten für eine Kurzstrecke sind nicht übertragbar. Die in den Bussen und Straßenbahnen der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG ausgegebenen Fahrkarten einer Kurzstrecke sind stets entwertet. Fahrkarten für eine Kurzstrecke werden auch über die unter der Anlage 10 genannten Vertriebskanäle ausgeben.

12.3.2 Mitnahme von Fahrrädern

- (1) In den Bussen und Straßenbahnen der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG ist für die Mitnahme eines Fahrrads bzw. eines nicht versicherungspflichtigen elektrohilfsmotorisierten Fahrrads eine Fahrradkarte MD* zu lösen. Davon ausgenommen sind Inhaber einer Zeitkarte gemäß § 5 und 11. Sie benötigen keine zusätzliche Fahrkarte für die Mitnahme eines Fahrrads. Generell ist die Mitnahme von Fahrrädern bzw. von nicht versicherungspflichtigen elektrohilfsmotorisierten Fahrrädern in den Bussen und Straßenbahnen der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG lediglich von montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr und von 18:00 Uhr bis 6:00 Uhr sowie an den Wochenenden und feiertags ganztägig möglich.
- (2) Die Fahrradkarte MD* berechtigt zur Beförderung eines Fahrrades in den Bussen und Straßenbahnen der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG. Die Fahrradkarte MD* gilt nur in der Verbindung mit einer gültigen Fahrkarte der Person, die das Fahrrad mitnimmt. Die Gültigkeit der Fahrradkarte MD* ab der Entwertung entspricht der Gültigkeit der Fahrkarte der Person, die das Fahrrad mitnimmt. In der Kombination mit einem Abschnitt der 4er-Karte gilt die Fahrradkarte MD* wie dieser Abschnitt. Die Fahrradkarte MD* gilt 60 Minuten ab Entwertung in Kombination mit dem City-Ticket und der BahnCard 100.

- (3) Auf den Fähren in Magdeburg ist die Mitnahme eines Fahrrads bzw. eines nicht versicherungspflichtigen elektrohilfsmotorisierten Fahrrads kostenlos.

12.4 City mobil und City-Ticket

- (1) Das Angebot „City mobil“ ermöglicht beim Kauf einer DB-Fahrkarte den Erwerb einer 24-Stundenkarte von marego in der Preisstufe MD für die Tarifzone Magdeburg (010). Das Angebot kann nur bei der DB AG erworben werden.
- (2) Fernverkehrsfahrkarten der DB, die mit dem Zusatz „+City“ versehen sind, berechtigen in der Tarifzone Magdeburg (010) zur Nutzung aller öffentlicher Nahverkehrsmittel. Die genannten Fahrkarten berechtigen an der Startadresse der Reise zur einmaligen Fahrt in Richtung Startbahnhof sowie nach Ankunft am Zielbahnhof zur einmaligen Fahrt in Richtung auf die endgültige Zieladresse, bei Rückfahrkarten auch am Tag der Rückfahrt (aufgedrucktes Reisedatum) zur Fahrt zum Bahnhof.
Inhaber der BahnCard100 sind berechtigt, beliebig viele Fahrten im öffentlichen Nahverkehr in der Tarifzone Magdeburg (010) durchzuführen. Kinder oder Fahrräder, die im Rahmen der Mitnahmeregelung im Zug unentgeltlich mitgenommen werden können, benötigen im Geltungsbereich unabhängig von der Art der Fahrkarte bzw. der BahnCard eine entsprechende marego-Fahrkarte. Das Angebot kann nur bei der DB AG erworben werden.

12.5 Tarif „Magdeburg Plus“

- (1) Für Bahnreisende, die eine Wochen- oder Monatskarte zum Normal- oder ermäßigten Fahrpreis auf einer der nachfolgend genannten Strecken:
 - » Zerbst – Magdeburg,
 - » Güterglück – Magdeburg oder
 - » Wusterwitz – Magdeburgnach Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr) in der Produktklasse C erwerben, besteht die Möglichkeit, für die Tarifzone Magdeburg (010) zusätzlich eine gegenüber dem regulären Preis rabattierte Wochen- bzw. Monatskarte zu erwerben.
- (2) Die Kombination aus der Wochen- bzw. Monatskarte gemäß BB Personenverkehr und der rabattierten Wochen- bzw. Monatskarte für die Tarifzone Magdeburg (010) wird „Magdeburg Plus“ genannt.
- (3) Die tariflichen Bestimmungen für die Fahrt auf der SPNV-Strecke entsprechen den Regelungen in den BB Personenverkehr in der jeweils

aktuell veröffentlichten Version. Die tariflichen Bestimmungen für die rabattierte Wochen- bzw. Monatskarte für die Tarifzone Magdeburg (010) entsprechen § 5 der Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes marego.

- (4) Die rabattierte Wochen- bzw. Monatskarte für die Tarifzone Magdeburg (010) ist nur gleichzeitig mit dem Kauf einer Wochen- oder Monatskarte nach BB Personenverkehr für die genannten Strecken möglich. Ein nachträglicher Erwerb ist ausgeschlossen. Es wird je gekaufter Zeitkarte nach BB Personenverkehr nur eine rabattierte Wochen- bzw. Monatskarte für die Tarifzone Magdeburg (010) ausgegeben. Der sich ergebende Preis aus Addition beider Tarife ist vollständig bei Erwerb der Fahrkarte zu entrichten. Die Kombination aus Wochen- bzw. Monatskarte gemäß BB Personenverkehr und der rabattierten Wochen- bzw. Monatskarte für die Tarifzone Magdeburg (010) wird als eine Fahrkarte ausgegeben.
- (5) Das Angebot ist nur an stationären Automaten und in Reisezentren und Agenturen der Deutschen Bahn AG an den jeweiligen Abgangs- und Zielbahnhöfen der unter Abs. 1 genannten Strecken erhältlich.

12.6 Gegenseitige Anerkennung des Tarifs der Verkehrsgesellschaft Südharz mbH und von marego

Alle Fahrkarten der Verkehrsgesellschaft Südharz mbH, die auf dem Linienabschnitt Aschersleben, Klinikum – Aschersleben, Eislebener Straße – Aschersleben, Bahnhof gelten, berechtigen auch zur Benutzung der Verkehrsmittel der Kreisverkehrsgesellschaft Salzland mbH auf diesem Linienabschnitt. Darüber hinaus berechtigen alle Fahrkarten des marego-Tarifs, die auf dem Linienabschnitt Aschersleben, Klinikum – Aschersleben, Eislebener Straße – Aschersleben, Bahnhof gelten, zur Benutzung der Verkehrsmittel der Verkehrsgesellschaft Südharz mbH auf diesem Linienabschnitt.

Des Weiteren berechtigen Wochen- und Monatskarten jedermann sowie Wochen- und Monatskarten für Auszubildende (freiverkäuflich) und Zeitkarten im Ausbildungsverkehr (Schülerfahrkarten) der Verkehrsgesellschaft Südharz mbH, die auf dem Linienabschnitt Welbsleben – Harkerode – Ulzigerode gelten, auch zur Benutzung der Verkehrsmittel der Kreisverkehrsgesellschaft Salzland mbH auf diesem Linienabschnitt. Wochen- und Monatskarten zum Normaltarif sowie von ermäßigten Zeitfahrkarten (ermäßigten Wochen- und Monatskarten, Schülerfahrkarten) des marego-Tarifs, die auf dem Linienabschnitt Welbsleben – Harkerode/Alterode – Ulzigerode gelten, berechtigen zur Benutzung der Verkehrsmittel der Verkehrsgesellschaft Südharz mbH auf diesem Linienabschnitt.

12.7 Gegenseitige Anerkennung des Tarifs der Harzer Verkehrsbetriebe GmbH und von marego

Zwischen den Verkehrsunternehmen Harzer Verkehrsbetriebe GmbH und Kreisverkehrsgesellschaft Salzland mbH werden Zeitfahrkarten auf parallel befahrenen Linienabschnitten anerkannt. Diese parallel bedienten Linienabschnitte sind in Anlage 3 aufgeführt.

§ 13 Länder-Tickets

Sachsen-Anhalt-Tickets, Sachsen-Tickets und Thüringen-Tickets werden in allen Linienverkehrsmitteln in Sachsen-Anhalt, auf denen der marego-Tarif gilt, anerkannt. Es gelten die genehmigten Tarifbestimmungen der Sachsen-Anhalt-, Sachsen- und Thüringen-Tickets. Der Verkauf des Sachsen-Anhalt-Tickets erfolgt auch durch die Verkehrsunternehmen des marego.

§ 14 Azubi-Ticket Sachsen-Anhalt

Das Azubi-Ticket Sachsen-Anhalt ist eine besondere Zeitkarte im Abonnement, die in allen Linienverkehrsmitteln in Sachsen-Anhalt gemäß der Tarifbestimmungen des Azubi-Tickets Sachsen-Anhalt und im gesamten Geltungsbereich des marego-Tarifes gilt. Das Azubi-Ticket Sachsen-Anhalt gilt im Geltungsbereich des marego-Tarifes wie eine Zeitkarte im Abonnement des marego-Tarifes. Ergänzend zu Tarifbestimmungen des Azubi-Tickets Sachsen-Anhalt gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen von marego. Der Verkauf des Azubi-Tickets Sachsen-Anhalt erfolgt nur durch Verkehrsunternehmen, die in den Tarifbestimmungen des Azubi-Tickets Sachsen-Anhalt genannt sind.

Teil B: Beförderungsbedingungen

Diese Beförderungsbedingungen enthalten die Allgemeinen Beförderungsbedingungen nach der „Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (VO-ABB)“, nach der „Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO)“ und die "Verordnung über den Betrieb von Fähren auf Bundeswasserstraßen (Fährbetriebsordnung-FäV)" sowie die *Besonderen* Beförderungsbedingungen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Allgemeinen Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung im Straßenbahn- und Obusverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen. *Im Eisenbahnverkehr gilt die EVO.* Im Fährverkehr gilt die FäV. Die zuständige Genehmigungsbehörde kann in Berücksichtigung besonderer Verhältnisse Anträgen auf Abweichungen von den Bestimmungen dieser Verordnung zustimmen (Besondere Beförderungsbedingungen).
- (2) *Der Abschluss des Beförderungsvertrages erfolgt mit dem Verkehrsunternehmen, dessen Fahrzeug der Fahrgast betritt. Soweit das Fahrzeug im Auftragsverkehr fährt, ist der Auftraggeber Vertragspartner.*

§ 2 Anspruch auf Beförderung

- (1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist.
- (2) Sachen werden nur nach Maßgabe des § 11 und Tiere nur nach Maßgabe des § 12 befördert.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen bzw. *werden von den Anlagen und Einrichtungen des ÖPNV verwiesen.* Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen
 1. Personen, die unter dem Einfluss geistiger Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten *gemäß Infektionsschutzgesetz,*
 3. Personen mit geladenen Schusswaffen, *die unter das Waffengesetz fallen,* es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind,

4. Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen bzw. Gewalt ausüben,
 5. extrem verschmutzte und/oder übel riechende Personen, die dadurch andere Fahrgäste belästigen,
 6. Personen, die sich negativ gegenüber anderen Fahrgästen verhalten und diese belästigen,
 7. Fahrgäste auf Rollschuhen oder Inlineskatern.
- (2) Nicht schulpflichtige Kinder bis einschließlich 5 Jahren können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die 6 Jahre oder älter sind; die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.
- (3) Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Verkehrs- und Betriebspersonal. Verkehrs- und Betriebspersonal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von dem Verkehrsunternehmen zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. Das Verkehrs- und Betriebspersonal übt auch das Hausrecht für das Verkehrsunternehmen aus.
- (4) Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt begründet keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebs, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.
- (2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
 2. die Türen während der Fahrt *und außerhalb von Haltestellen* eigenmächtig zu öffnen,
 3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen. *Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldbuße in Höhe von 30 Euro geahndet.*
 4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
 7. auf unterirdischen Bahnsteiganlagen, *in Fahrzeugen sowie in anderen gekennzeichneten Nichtraucherbereichen* zu rauchen. *Der Gebrauch von elektrischen Zigaretten und Zigarren ist in Fahrzeugen ebenfalls untersagt. Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldbuße in Höhe von 30 Euro geahndet.*

-
8. Tonwiedergabegeräte und Tonrundfunkempfänger (auch mit Kopfhörern) zu benutzen, wenn durch die Lautstärke andere Personen belästigt werden,
 9. Mobiltelefone in Bereichen zu benutzen, in denen das Verbot der Benutzung mittels Piktogrammen angezeigt ist,
 10. Fahrzeuge oder Betriebsanlagen zu betreten, die nicht zur Benutzung freigegeben sind,
 11. Sicherheitseinrichtungen (z. B. Notbremse, Signalanlagen u. ä.) missbräuchlich zu benutzen sowie nicht für den Fahrgast zur Benutzung dienende Betriebseinrichtungen zu öffnen oder zu betätigen,
 12. in Fahrzeugen oder auf Bahnsteigen Sportgeräte wie z. B. Fahrräder, Rollbretter, Inlineskates, Rollschuhe oder vergleichbare Fortbewegungsmittel zu benutzen,
 13. ohne Erlaubnis zu musizieren,
 14. in den Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen ohne Zustimmung der Verkehrsunternehmen Waren oder Dienstleistungen anzubieten oder Sammlungen oder Befragungen durchzuführen,
 15. zu betteln,
 16. in Straßenbahnen und Bussen Speisen und Getränke zu verzehren. Bei Verschmutzungen kann ein Reinigungsentgelt in Höhe von 40 Euro erhoben werden.
- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Wege, Eingänge oder Ausgänge an den Haltestellen oder im Fahrzeug vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.
- Busse im Linienverkehr sind grundsätzlich am Vordereinstieg beim Fahrpersonal zu betreten. Dabei ist dem Fahrpersonal unaufgefordert der gültige Fahrausweis zur Kontrolle vorzuweisen bzw. am Entwerter zu entwerten. Bei Bedarf ist, je nach vertrieblicher Verfügbarkeit, ein gültiger Fahrausweis am Automaten im Fahrzeug oder beim Fahrpersonal zu erwerben. Mobilitätseingeschränkte Fahrgäste und Fahrgäste mit Kinderwagen, Fahrrädern oder sperrigem Gepäck können weiterhin die dafür vorgesehene zweite Tür der Busse nutzen.*
- An Doppelhaltestellen von Straßenbahnen und Bussen anführende zweite Züge/Wagen können ohne nochmaligen Halt die Haltestelle verlassen.*
- (4) Für die Benutzung der Fähren in Magdeburg gilt § 9 der FäV, insbesondere Absatz 1: Die Fährbenutzer müssen sich so verhalten, dass

sie den Fährbetrieb nicht gefährden und dass andere Personen nicht geschädigt, behindert oder belästigt werden. Sie dürfen die Fähre erst betreten, befahren oder verlassen, wenn ihnen vom Fährpersonal die Erlaubnis erteilt wurde. Die Fährbenutzer müssen die Anordnungen des Fährpersonals befolgen. An Anlegestellen sind die zum Befahren und Halten entsprechend gekennzeichneten Flächen zu benutzen.

- (5) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt deren Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen und nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften Sicherheitsgurte angelegt haben oder in einer Rückhalteeinrichtung für Kinder gesichert sind.

- (6) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.

In schwerwiegenden Fällen ist eine vorherige Ermahnung nicht erforderlich.

- (7) Bei *vorsätzlicher* Verunreinigung von Fahrzeugen, Betriebsanlagen oder Betriebseinrichtungen werden vom Verkehrsunternehmen festgesetzte Reinigungskosten in Höhe von mindestens 40 Euro erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt. *Bei Sachbeschädigungen von Fahrzeugen, Betriebsanlagen oder Betriebseinrichtungen werden folgende Kosten erhoben:*

- » Verunreinigung geringen Ausmaßes: 40 Euro
- » Beschädigungen geringen Ausmaßes:
 - » bei unbefugten Bemalungen (z.B. Graffiti): 60 Euro
 - » bei Beschädigungen von Oberflächen (z.B. Scratching): 125 Euro und
 - » bei Diebstahl von Ausrüstungsgegenständen (z.B. Nothammer, Feuerlöscher): 50 Euro

zuzüglich der entstehenden Kosten zur Schadensbehebung.

Die Kosten werden gegen denjenigen erhoben, der als Verursacher festgestellt wurde oder dessen Urheberschaft auf Grund anderer Umstände (z.B. Zeugenaussagen) feststeht. Bei Einzug durch die Verwaltung des Verkehrsunternehmens wird zudem ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von mindestens 2 Euro, bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen laut Bekanntgabe in Rechnung gestellt.

Ist infolge der vorsätzlichen Verunreinigung eine sofortige Auswechslung des Fahrzeugs erforderlich, so sind neben den Reinigungskosten die Kosten für die Auswechslung des Fahrzeugs zu zahlen.

Bei Beschädigungen der Objekte, die zu Betriebsstörungen führen (auch aus der Mitnahme von Sachen und Tieren), werden dem Verursacher die

Kosten in Höhe des Aufwandes der Beseitigung bzw. Wiederherstellung berechnet. Die Kosten werden von der Verwaltung des Verkehrsunternehmens eingezogen. Ist eine Auswechslung eines Fahrzeugs erforderlich, werden die Kosten für die Auswechslung und die Wiederherstellung zzgl. dem Bearbeitungsentgelt in Höhe von mindestens 2 Euro, bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen laut Bekanntgabe in Rechnung gestellt.

- (8) Beschwerden sind – außer in den Fällen des § 6 Absatz 7 und des § 7 Absatz 3 sowie bei Störungen des mobilen Fahrkartenautomaten in Bussen und Straßenbahnen – nicht an das Fahr-, sondern nach Möglichkeit an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Angabe von Ort und Fahrtrichtung und Beifügung der Fahrkarte bzw. einer Kopie an die Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu richten.
- (9) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag von 30 Euro zu zahlen.
Im Eisenbahnverkehr und in den Straßenbahnen der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co KG wird bei missbräuchlicher Betätigung der Notbremse oder anderer Sicherheitseinrichtungen ein Betrag in Höhe von 200 Euro fällig.
- (10) Bei Straftaten haben das Personal sowie Beauftragte das Recht, nach § 229 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bzw. § 127 der Strafprozessordnung (StPO) die Personalien festzustellen und, wenn diese verweigert werden, die Verursacher bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten.

§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen

- (1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen zuweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen. Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für schwerbehinderte Menschen, in der Gehfähigkeit beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrkarten

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten.
Hierfür werden Fahrkarten ausgegeben. Die Fahrkarten werden im Namen und auf Rechnung des ausgebenden Verkehrsunternehmens (Konzessionsinhaber) verkauft.
- (2) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs nicht mit einer für diese Fahrt gültigen Fahrkarte versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert die erforderliche Fahrkarte zu lösen.
Eine über das Mobiltelefon erworbene gültige Fahrkarte muss bereits vor Betreten des Fahrzeugs auf dem Mobiltelefon sichtbar heruntergeladen sein.
- (3) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs mit einer Fahrkarte versehen, die zu entwerten ist, hat er diese dem Betriebspersonal unverzüglich und unaufgefordert zur Entwertung auszuhändigen; in Fahrzeugen mit Entwerter hat der Fahrgast die Fahrkarte entsprechend der Beförderungsstrecke unverzüglich zu entwerten und sich von der Entwertung zu überzeugen, *soweit nicht eine entwertete Fahrkarte am mobilen Fahrkartenautomaten erworben wurde. Im Eisenbahnverkehr der DB Regio AG sind die Fahrkarten vor Betreten des Fahrzeugs auf den Stationen zu entwerten.*
- (4) Der Fahrgast hat die Fahrkarte bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und sie dem Betriebspersonal bzw. dem Fahrkartenkontrolleur auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen.
Die Fahrt gilt als beendet, wenn der Fahrgast an seiner Zielhaltestelle angekommen ist und das Fahrzeug sowie die Bahnsteiganlage verlassen hat.
- (5) Kommt der Fahrgast einer Pflicht nach den Absätzen 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 9 bleibt unberührt.
- (6) Wagen oder Wagenteile im schaffnerlosen Betrieb dürfen nur von Fahrgästen mit hierfür gültigen Fahrkarten benutzt werden.
In entsprechend gekennzeichneten Nahverkehrszügen, in denen kein Bordverkauf von Fahrkarten stattfindet, ist ein Zustieg grundsätzlich nur mit gültiger Fahrkarte gestattet. Meldet der Fahrgast unaufgefordert, dass am Reiseantrittsbahnhof eine Fahrkartenausgabe nicht geöffnet bzw. ein Fahrkartenverkaufsautomat nicht betriebsbereit war, kann jedoch die Fahrkarte in den Nahverkehrszügen beim Fahrkartenkontrolleur erworben werden.

-
- (7) Beanstandungen der Fahrkarte sind sofort beim Verkaufs- bzw. Fahrpersonal vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.
Bei Verlust oder Diebstahl von Fahrkarten besteht kein Anspruch auf Ersatz durch die Verkehrsunternehmen.
 - (8) Fahrkarten ohne Angabe der Wagenklasse gelten in Zügen des Nahverkehrs in der 2. Wagenklasse.
 - (9) Für Fahrpreis- und Fahrplanauskünfte auf bestätigtem Vordruck werden die folgenden Bearbeitungsentgelte erhoben:
 - » Abellio Rail Mitteldeutschland GmbH, BördeBus Verkehrsgesellschaft mbH, Kreisverkehrsgesellschaft Salzland mbH, Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG, Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH, Personennahverkehr Salzland mbH: kein Entgelt
 - » DB Regio AG: 7,50 Euro

§ 7 Zahlungsmittel

- (1) Das Fahrgeld soll abgezahlt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 5 Euro zu wechseln, mehr als 20 Münzen anzunehmen, Eincentstücke im Betrag von mehr als 10 Cent anzunehmen sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
- (2) Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge über 5 Euro nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Es ist Sache des Fahrgasts, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abzubrechen.
- (3) Beanstandungen des Wechselgelds oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.
- (4) *Bei anderen Vertriebswegen (Fahrkartenautomat, Onlinevertrieb, elektronischen Fahrkarten, Mobilfunktelefon u. a. m.) ist entsprechend der dort erklärten technischen Vorgaben zu zahlen. Bei fehlgeschlagener bargeldloser Bezahlung werden dem Fahrgast das Bearbeitungsentgelt in Höhe von 10 Euro (bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen laut Bekanntgabe) sowie die anfallenden Rücklastschriftgebühren in Rechnung gestellt. Ein Anspruch auf bargeldlose Zahlung besteht nicht.*

- (5) Bei Ausfall des Verkaufsautomaten ist eine Fahrkarte beim Fahrpersonal zu erwerben. Die mobilen Verkaufsautomaten in den Fahrzeugen können als Zahlungsmittel Münzen im Wert von 5 Cent bis 2 Euro und je eine Banknote im Wert von 5 Euro bis 50 Euro in Abhängigkeit des Kaufpreises und der Fahrkarte annehmen.

Die Automaten sind zur Rückgabe von Wechselgeld eingerichtet. Falls Wechselgeld im Automaten fehlt oder die Restgeldrückgabe außer Betrieb gesetzt ist, ist der Fahrgast angehalten, passend zu zahlen. Darauf wird der Fahrgast unter Abbildung der entsprechenden Münzen oder Banknoten auf dem Bediendisplay besonders hingewiesen. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geld zu wechseln.

§ 8 Ungültige Fahrkarten

- (1) Fahrkarten, auch Berechtigungskarten, die entgegen den Vorschriften dieser Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt werden, sind ungültig und werden *grundsätzlich* ersatzlos eingezogen; dies gilt insbesondere für Fahrkarten, die
1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
 2. nicht mit aufgeklebter Wertmarke versehen sind,
 3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt, unleserlich oder unerlaubt eingeschweißt bzw. laminiert sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
 4. eigenmächtig geändert sind,
 5. *unrechtmäßig hergestellt oder/und unrechtmäßig erworben wurden,*
 6. *vom Fahrgast vervielfältigt wurden oder nur als Fotokopie vorgelegt werden,*
 7. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 8. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 9. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen (z.B. nach Tarifänderung) verfallen sind,
 10. ohne das erforderliche, *fest aufgeklebte Lichtbild* benutzt werden,
 11. *in einem Entwerterfeld mehrfach entwertet sind (von Kontrollpersonal zusätzlich angebrachte Prüfzeichen zählen nicht als doppelte Entwertung) oder bei denen die Entwertungsmerkmale radiert, geändert oder in sonstiger Weise verfälscht oder manipuliert wurden oder bei denen eine Fälschung nicht auszuschließen oder aus anderen, durch den Fahrgast zu vertretenden Gründen, nicht mehr prüfbar ist,*
 12. *nur in Verbindung mit einer Berechtigungskarte oder einer Bescheinigung gültig sind und ohne diese bzw. mit nicht vollständig ausgefüllter Berechtigungskarte oder Bescheinigung genutzt werden. Gesperrte oder zerstörte elektronische Fahrkarten sind ebenso ungültige Fahrkarten. Fahrkarten, die über Mobilfunktelefon erworben wurden, werden nicht eingezogen.*

Das Fahrgeld wird nicht erstattet.

Manipulationen und Vervielfältigungen von Fahrkarten und Berechtigungskarten werden zur Anzeige gebracht.

- (2) Eine Fahrkarte, die nur in Verbindung mit einem Antrag oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen *amtlichen Personaldokument mit Lichtbild* zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Antrag oder *das amtliche Personaldokument mit Lichtbild* auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.
- (3) Für eingezogene Fahrkarten wird auf Verlangen des Fahrgasts eine Quittung, bei der Abellio Rail Mitteldeutschland GmbH und der DB Regio AG eine Fahrpreisnacherhebung (FN), ausgestellt. Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverluste oder Verdienstaufälle, sind ausgeschlossen.
- (4) Um die Rückerlangung einer eingezogenen Zeitfahrkarte hat sich der Fahrgast selbst zu bemühen. Diesbezügliche Anfragen sind an die zuständige Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu richten.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er
 1. *für sich oder – soweit der Tarif hierfür ein Beförderungsentgelt vorsieht – für von ihm mitgebrachte Tiere, Fahrräder bzw. Gepäckstücke keine gültige Fahrkarte beschafft hat,*
 2. *sich eine gültige Fahrkarte beschafft hat, diese jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,*
 3. *die Fahrkarte nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Absatz 3 entwertet hat oder entwerten ließ,*
 4. *die Fahrkarte auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt,*
 5. *erklärt, unter die Mitnahmeregelung zu fallen und dies vom Inhaber der Fahrkarte bei der Fahrkartenkontrolle nicht bestätigt werden kann,*
 6. *eine gesperrte oder zerstörte elektronische Fahrkarte vorweist.*

Eine Unterscheidung nach Vorsatz oder Fahrlässigkeit erfolgt nicht. Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung der Fahrkarte aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.
- (2) Ein Fahrgast, der zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet ist, hat bei Aufforderung durch den Fahrkartenkontrolleur sich diesem gegenüber mittels eines amtlichen Personaldokuments mit Lichtbild zu legitimieren. Soweit dies nicht erfolgt oder

falsche Personalien angegeben werden, sind von ihm die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.

- (3) In den Fällen des Absatzes 1 kann das Verkehrsunternehmen ein erhöhtes Beförderungsentgelt bis zu 60 Euro erheben. Es kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgelts für eine einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hier nach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt. Hierbei kann das erhöhte Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann.

Die Zahlungsaufforderung oder die Quittung über die Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts ist keine Fahrkarte für die Weiterfahrt. Will der Fahrgast seine Fahrt fortsetzen, muss er unverzüglich eine gültige Fahrkarte für die Weiterfahrt ab der Haltestelle, die nach dem Zeitpunkt der Feststellung des Fahrgastes ohne gültige Fahrkarte durch das Prüfpersonal folgt, im Fahrzeug erwerben.

- (4) *Wird das erhöhte Beförderungsentgelt nicht sofort bar bezahlt, so ist die Zahlung spätestens innerhalb von 14 Tagen ab Zahlungsaufforderung zu leisten. Muss der Betrag von der Verwaltung des Verkehrsunternehmens eingezogen werden, ergibt sich ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von mindestens 2 Euro, bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen laut Bekanntgabe. Nach Ablauf der 14 tägigen Frist ist das Verkehrsunternehmen berechtigt, für jede schriftliche Mahnung eine Mahngebühr in Höhe von 5 Euro, bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen laut Bekanntgabe zu erheben. Weitergehende Ansprüche nach § 288 Absatz 1 BGB bleiben unberührt. Der Fahrgast ist in jedem Fall verpflichtet, seine Personalien anzugeben und sich auf Verlangen auszuweisen.*

Muss bei Nichtzahlung des erhöhten Beförderungsentgelts zur Feststellung der Personalien eine Auskunft bei der zuständigen Behörde eingeholt werden, so sind die zusätzlich anfallenden Kosten vom Fahrgast zu tragen.

Das Verkehrsunternehmen behält sich das Recht vor, die Fahrkarte bis zur vollständigen Bezahlung einzubehalten.

- (5) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Abs. 1 Nr. 2 auf 7 Euro (zzgl. Bearbeitungsentgelt in Höhe von mindestens 2 Euro), wenn der Fahrgast innerhalb von einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens nachweist, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitfahrkarte (nicht übertragbar) war. Soweit § 12 Absatz 3 EVO für Fahrten mit der Eisenbahn günstigere Regelungen vorsieht, bleiben diese unberührt.

-
- (6) Bei Verwendung von ungültigen Zeitfahrkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Verkehrsunternehmens unberührt.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) Wird eine Fahrkarte *zum gültigen Tarif* nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage der *unbenutzten* Fahrkarte (*bei 4er-Karten auf alle Abschnitte bezogen*) erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung der Fahrkarte ist der Fahrgast.
- (2) *Eine Rücknahme von Gruppen-Tageskarten und die Erstattung des bereits gezahlten Fahrpreises sind einen Tag vor Fahrtantritt und abzüglich einer Gebühr von 2 Euro möglich. Nach Ablauf dieser Frist werden Gruppen-Tageskarten nicht erstattet. Bei einer Teilstornierung wird die alte Gruppen-Tageskarte durch eine neue ersetzt. Der Differenzbetrag zwischen alter und neuer Gruppen-Tageskarte wird abzüglich einer Gebühr von 2 Euro erstattet. Eine Teilstornierung ist bis einen Tag vor Fahrtantritt möglich.*
- (3) Wird eine Fahrkarte nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage der Fahrkarte erstattet. Beweispflichtig für die nur teilweise Benutzung der Fahrkarte ist der Fahrgast. *Für zum Teil benutzte Fahrkarten für Einzelfahrten, Abschnitte von 4er-Karten, Fahrkarten für Kurzstrecke sowie Tagesfahrkarten wird das Beförderungsentgelt nicht erstattet.*
- (4) Wird eine Zeitfahrkarte (*außer Abo-Monatskarten*) nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitfahrkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten, *ggf. auch unter Anrechnung von Wochenkarten*, auf Antrag gegen Vorlage der Fahrkarte erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunkts, bis zu dem Einzelfahrten – je Tag zwei Fahrten – als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitfahrkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitfahrkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt *der Erstattung* kann nur *dann und nur bei persönlichen Zeitfahrkarten (nicht übertragbar)* berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit *und Reiseunfähigkeit*, Unfall oder Tod des Fahrgasts vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für eine einfache

Fahrt zugrunde gelegt.

Im Falle einer mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheit ist eine Erstattung von Abo-Monatskarten unter Abzug eines Bearbeitungsentgelts gemäß § 10 (6) dieser Beförderungsbedingungen möglich.

Bei der Erstattung von persönlichen Abo-Monatskarten (ermäßigte Abo-Monatskarte, personengebundene Abo-Monatskarte, 9-Uhr-Abo-Monatskarte, Seniorenabo-Monatskarte) wird für jeden Tag der Reiseunfähigkeit 1/360 (Gesamtbetrag) bzw. 1/30 (monatliche Zahlung) des gezahlten Entgelts erstattet.

Erstattungsfähig sind Bescheinigungen mit jeweils mehr als 21 aufeinanderfolgenden Krankheitstagen, maximal jedoch 60 Tage pro Geltungsjahr. Die Reiseunfähigkeit muss spätestens 14 Tage nach Wegfall des Erstattungsgrundes beim Abo-ausgebenden Verkehrsunternehmen vorliegen, andernfalls ist eine Erstattung ausgeschlossen (Ausschlussfrist).

- (5) Anträge nach den Absätzen 1, 3 und 4 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit der Fahrkarte bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu stellen, *das die Fahrkarte verkauft hat.*

Bei Fahrkarten, die ausschließlich für den Eisenbahnverkehr ausgestellt sind, erlöschen die Ansprüche auf Fahrpreiserstattung nach dieser Vorschrift, wenn sie nicht binnen 6 Monaten nach Ablauf der Geltungsdauer der Fahrkarte bei dem Eisenbahnunternehmen geltend gemacht werden. Für über Abonnement und online ausgegebene Fahrkarten gelten abweichende Regelungen gemäß Anlage 7 § 8 Abs. 5 und Anlage 9 § 3 der Tarifbestimmungen marego.

- (6) Von dem zu erstattenden Betrag werden ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2 Euro, bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen laut Bekanntgabe, sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.

- (7) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts.

- (8) Für abhanden gekommene Fahrkarten erfolgt keine Entgelterstattung. Es besteht kein Anspruch auf Ersatz.

§ 11 Beförderung von Sachen

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck¹ und sonstige Sachen werden *nur* bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgasts und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit

1 Die Definition des Handgepäcks entnehmen Sie bitte den marego-Tarifbestimmungen.

und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Die eingebauten Akkus der Elektrokleinstfahrzeuge und elektrohilfsmotorisierten Fahrräder dürfen während der Beförderung nicht entnommen, geladen oder anderweitig (z.B. als Powerbank) genutzt werden.

Eine Mitnahme von Sachen scheidet aus, wenn hierdurch der Haltestellenaufenthalt über das übliche Maß verlängert wird oder die Gefahr besteht, dass auf Grund der Mitnahme der Sachen andere Fahrgäste keinen Platz im Fahrzeug finden. Die Fahrgäste haben wegen der Unterbringung der Sachen die Anordnungen des Betriebspersonals zu befolgen.

- (2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
 1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übel riechende oder ätzende Stoffe,
 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt oder verschmutzt werden können,
 3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.
 4. Elektrokleinstfahrzeuge des Typs Segway.

- (3) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen *und Rollstuhlfahrern* richtet sich nach den Vorschriften des § 2 Absatz 1. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen *und Rollstuhlfahrer* nicht zurückgewiesen werden. *Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen und Rollstuhlfahrer sowie die Personenbeförderung haben Vorrang vor der Mitnahme von Fahrgästen mit Fahrrädern. Fahrgäste mit Kinderwagen sollen an den mit dem Kinderwagensymbol versehenen Türen einsteigen und den Kinderwagen am entsprechend gekennzeichneten Platz unter Wahrung der Aufsichtspflicht gesichert abstellen.*
Elektromobile Seniorenfahrzeuge, die inklusive Nutzer das bauartbedingte, zulässige Gesamtaufnahmegewicht der Fahrzeugrampe des Fahrzeuges oder an Bahnhöfen übersteigen, werden aus Sicherheitsgründen nicht befördert.
Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.

- (4) E-Scooter werden mit Fahrer in Linienbussen befördert, soweit
 - » der E-Scooter nach Angaben des Herstellers für die Mitnahme mit aufsitzender Person nach Maßgabe des einheitlichen Erlasses der Bundesländer (Verkehrsblatt 2017, Heft 6, Seite 237 ff.) freigegeben ist,
 - » sich der Linienbus für den Transport eignet,
 - » der Fahrgast den E-Scooter nach den Vorgaben im Bus aufstellt und

- » die weiteren Voraussetzungen des im zweiten Spiegelstrich benannten Erlasses erfüllt werden.
- (5) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt oder geschädigt werden können.
Der Fahrgast haftet für alle Schäden, die durch das Mitführen, unzureichende Unterbringung, mangelhafte Beaufsichtigung oder unvollständige Sicherung einer von ihm mitgeführten Sache an Personen oder Gegenständen entstehen. Fahrräder und sperrige Gegenstände können nur mitgenommen werden, wenn es die Beförderungskapazitäten zulassen. In den Fahrzeugen dürfen nur so viele Fahrräder mitgenommen werden, wie es ohne Gefährdung und Belästigung anderer Fahrgäste möglich ist.
- (6) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.
- (7) Für die Mitnahme von Fahrzeugen und land-/forstwirtschaftlichen Geräten gelten die Bestimmungen zu Lasten und Lastenbeschränkungen aus § 9 Abs. 2 und 3 FäV sowie § 7 Abs. 1 Satz 2 FäV. Auf der Fähre in Westerhüsen können maximal vier PKW oder ein Fahrzeug bis zu einem Gesamtgewicht von 8t transportiert werden.

§ 12 Beförderung von Tieren

- (1) Auf die Beförderung von Tieren ist § 3 Absatz 1 und § 11 Absatz 1, 4 und 5 *der Beförderungsbedingungen marego* sowie § 9 *der Tarifbestimmungen marego* entsprechend anzuwenden.
- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert.
Hunde müssen – soweit sie nicht in geeigneten, geschlossenen Behältnissen mitgenommen werden – an der kurz gehaltenen Leine geführt werden und einen Maulkorb tragen, der ein Beißen ausschließt.
- (3) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten sowie weitere Assistenzhunde (z. B. Epilepsiehunde) sind zur Beförderung stets zugelassen.
Soweit andere gesetzliche Bestimmungen die Begleitung durch Hunde gestatten, sind diese zur Beförderung stets zugelassen.
- (4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten, *geschlossenen* Behältern mitgenommen werden. Für die Fähren gilt § 9 Abs. 4 FäV.

-
- (5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.
- (6) *Bei Verstoß gegen die Absätze (2), (4), oder (5) wird ein Betrag in Höhe von 30 Euro erhoben.*

§ 13 Fundsachen

- (1) Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des zuständigen Verkehrsunternehmens nach den für dieses Fundbüro geltenden jeweiligen Bedingungen zurückgegeben.
Für den Versand der Fundsachen wird eine Gebühr in Höhe von 20 Euro erhoben.
Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.
- (2) Über Fundsachen, deren Aufbewahrung nicht zumutbar ist, kann das Verkehrsunternehmen frei verfügen.

§ 14 Haftung

- (1) Das Verkehrsunternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgasts und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet das Verkehrsunternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000 Euro; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.
- (2) Das Verkehrsunternehmen haftet nicht
1. bei Nichtbefolgung von Anweisungen des Fahr- und Kontrollpersonals oder der Vorschriften des § 4,
 2. für den Verlust von Sachen bzw. Tieren, die der Fahrgast mit sich führt,
 3. bei Schäden, verursacht durch den Fahrgast bzw. von ihm mitgeführte Sachen oder Tiere.
- Die Aufzählung ist nicht abschließend.

§ 15 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.
Der Anspruch auf Beförderung gilt auch als erfüllt, wenn das Verkehrsunternehmen aus betrieblichen Gründen andere als im Fahrplan angegebene Fahrzeuge bereitstellt oder Umleitungsstrecken gefahren

werden. Weitergehende Ansprüche (z. B. Erstattungen oder Entschädigungen bei Zugverspätungen, Zugausfällen und daraus resultierenden Anschlussversäumnissen) gemäß § 17 EVO bei einer Beförderung durch Eisenbahnverkehrsunternehmen sind in der Anlage 8 „Fahrgastrechte im SPNV bei Zugverspätungen, Zugausfällen und daraus resultierenden Anschlussversäumnissen“ geregelt.

§ 16 Videoüberwachung

Zum Schutz vor Angriffen auf Leben und Gesundheit der Fahrgäste sowie zur Abwendung von Sachbeschädigungen jeglicher Art in und an Fahrzeugen behalten sich die Verkehrsunternehmen vor, Fahrgasträume mit Videogeräten zu überwachen. Durch die Betriebe wird der Missbrauch der Daten ausgeschlossen. Die Datenschutzregularien zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte werden dabei berücksichtigt. Die Fahrzeuge, in denen eine Videoüberwachung erfolgt, sind besonders gekennzeichnet.

§ 17 Besondere Beförderungsbedingungen für flexible Bedienformen

- (1) Es werden flexible Bedienformen angeboten. Diese sind in den Fahrplänen kenntlich gemacht. Der Fahrtwunsch ist durch den Fahrgast rechtzeitig unter Beachtung der örtlich geltenden besonderen Festlegungen bei dem jeweiligen Verkehrsunternehmen anzumelden.
- (2) Mit der Anmeldung eines Fahrtwunsches entsprechend den ausgewiesenen Anmeldeverfahren für den Rufbus und der Annahme durch das Verkehrsunternehmen kommt ein Beförderungsvertrag zu Stande. Dieser ist ohne weitergehende Ansprüche durch den Fahrgast bis maximal eine Stunde vor Fahrtbeginn – bei Fahrten vor 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr des Vortages – kündbar. Die Verkehrsunternehmen können in Einzelfällen auch kürzere Abmeldefristen zulassen. Zur Identifikation muss der Fahrgast in der Lage sein, sich bei Aufforderung durch das Fahrpersonal mit einem Lichtbildausweis ausweisen zu können.
- (3) Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, Fahrgäste, welche trotz zu Stande gekommenen Beförderungsvertrages die Fahrt zwei Mal nicht antraten und auch nicht abbestellten, einmal abzumahnen. Nach erfolgloser Abmahnung behält sich das Verkehrsunternehmen vor, den Fahrgast zeitweilig von der Beförderung im Rufbus auszuschließen und ihm die durch die Vertragsverletzung entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

-
- (4) Die Ermittlung der Fahrtroute des Rufbusses und die Koordinierung mehrerer Fahrtwünsche im Bediengebiet des Verkehrsunternehmens werden durch die Dispositionszentrale des Unternehmens vorgenommen. Der für den angemeldeten Fahrtwunsch disponierte Fahrweg kann vom Fahrweg der festen fahrplanmäßigen Linienfahrten der betreffenden Linie(n) abweichen. Ein Anspruch auf kürzesten Fahrweg besteht nicht.
- (5) Im Übrigen sind die Mitnahme von Sachen und Fahrrädern beim Verkehrsunternehmen anzumelden. Für die Mitnahme von Sachen und Fahrrädern gelten darüber hinaus die Regelungen des § 11 der Beförderungsbedingungen.

§ 18 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des jeweiligen Verkehrsunternehmens.